



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1992

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	28. 1. 1992	Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	43
20320	8. 1. 1992	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	42
45	22. 12. 1991	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden	42
	6. 1. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92	42
	6. 1. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1991/92	42

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen an Studien-
anfänger für das Wintersemester 1991/92**

Vom 6. Januar 1992

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92 vom 28. Mai 1991 (GV. NW. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird die für den Studiengang Architektur an der Technischen Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 257 durch die Zahl 259 ersetzt.
2. In Anlage 3a werden ersetzt
 - a) in der Zeile „Architektur“ die für die Universität – Gesamthochschule – Wuppertal ausgebrachte Zahl 75 durch die Zahl 77,
 - b) in der Zeile „Innenarchitektur“ die für die Universität – Gesamthochschule – Wuppertal ausgebrachte Zahl 53 durch die Zahl 55.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1992 S. 42.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1991/92**

Vom 6. Januar 1992

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1991/92 vom 30. Juli 1991 (GV. NW. S. 347), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Technische Hochschule Aachen“ werden für den Studiengang Architektur (Diplom) ersetzt
 - a) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 240 durch die Zahl 242,
 - b) die für das 5. Fachsemester ausgebrachte Zahl 224 durch die Zahl 226,
 - c) die für das 7. Fachsemester ausgebrachte Zahl 210 durch die Zahl 211.

2. In der Spalte „Universität – Gesamthochschule – Wuppertal“ werden

- a) für den Fachhochschulstudiengang Architektur ersetzt
 - aa) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 72 durch die Zahl 74,
 - bb) die für das 5. Fachsemester ausgebrachte Zahl 69 durch die Zahl 71,
- b) für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur ersetzt
 - aa) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 48 durch die Zahl 50,
 - bb) die für das 5. Fachsemester ausgebrachte Zahl 44 durch die Zahl 45.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1992 S. 42.

20320

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 8. Januar 1992

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1990 (GV. NW. S. 628), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „25 700“ durch die Zahl „26 000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1992

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1992 S. 42.

45

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung
der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz
über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 22. Dezember 1991

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 42.

2011

Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs- gebührenordnung

Vom 28. Januar 1992

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVw-GebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 208)“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Landesanstalt für Immissionsschutz erläßt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden erläßt das Innenministerium.

(3) Für den Erlaß der Gebührenordnungen ist im Falle des Absatzes 1 das Innenministerium des Innenministeriums und des Finanzministeriums, im Falle des Absatzes 2 das Innenministerium des Finanzministeriums erforderlich.“

3. Bei der Tarifstelle 15 a.1.1 wird nach der Überschrift „Ergänzend gilt:“ die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigung-

gen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach den Tarifstellen 2.2 und 2.4.7 sowie nach der Tarifstelle 2.4.9 gesondert erhoben.“

4. Nach der Tarifstelle 15 a.1.3 wird folgende neue Tarifstelle 15 a.1.4 eingefügt:

„15 a.1.4 Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 15 a BImSchG)

1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1.“

5. Die bisherige Tarifstelle 15 a.1.4 wird Tarifstelle 15 a.1.5; die bisherige Tarifstelle 15 a.1.5 wird Tarifstelle 15 a.1.6.

6. Nach der Tarifstelle 15 a.1.6 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 15 a.1.7 eingefügt:

„15 a.1.7 Stellungnahme zu Anträgen auf Genehmigung oder Planfeststellung von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen oder nach dem Abfallgesetz planfeststellungsbedürftigen Vorhaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiet (§ 10 a Abs. 1 und 2 BImSchG/§ 8 a Abs. 1 und 2 AbfG)

50 v. H. der unter Tarifstellen 15 a.1.1 bis 15 a.1.6 oder 28.2.1.5 bis 28.2.1.7 aufgeführten Gebühr“

Artikel II

Für Amtshandlungen im Sinne der Tarifstelle 15 a.1.7, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, werden Gebühren nach Maßgabe der Tarifstelle 15 a.1.7 erhoben, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Gebührenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 43.

(L.S.)

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359